

Synopse des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Crailsheim GmbH

Para-graph	Alt Text	Para-graph	Neu Text	Begründung
			Inhaltsverzeichnis	Für eine bessere Übersicht wurde ein Inhaltsverzeichnis eingefügt.
§ 8	<p>Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:</p> <p>a) die Erteilung der Zustimmung nach § 5; b) die Feststellung des Jahresabschlusses; c) die Verwendung des Ergebnisses bzw. der Vortrag oder Abdeckung des Verlustes; d) die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung; e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen; f) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes; g) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden sowie Wasser- und Bodenverbänden; h) die Stilllegung von Betriebszweigen; i) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist; j) die Umwandlung der Rechtsform; k) die Auflösung der Gesellschaft; l) die Festsetzung der Aufsichtsratsvergütung; m) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.</p>	§ 8	<p>Die Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:</p> <p>a) die Erteilung der Zustimmung nach § 5; b) die Feststellung des Jahresabschlusses; c) die Verwendung des Ergebnisses bzw. der Vortrag oder Abdeckung des Verlustes; d) die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung; e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen; f) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes; g) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden sowie Wasser- und Bodenverbänden; h) die Benennung der Vertreter und deren Stellvertreter, die in die Verbandsversammlung des Zweckverbands Wasserversorgung Jagstgruppe entsendet werden; i) die Stilllegung von Betriebszweigen; j) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist; k) die Umwandlung der Rechtsform; l) die Auflösung der Gesellschaft; m) die Festsetzung der Aufsichtsratsvergütung; n) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.</p>	<p>Diese Ergänzung muss vorgenommen werden, da die Stadtwerke Crailsheim zukünftig Mitglied im Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe ist. Die Entscheidung über die Entsendung der Vertreter in die Verbandsversammlung soll jedoch weiterhin durch den Gemeinderat erfolgen. Jedoch werden die Vertreter zukünftig nicht mehr direkt vom Gemeinderat, sondern indirekt durch Weisungsbeschluss an die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Crailsheim GmbH von der Gesellschafterversammlung gewählt.</p>